



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 14

Freyung, 31.10.2013

43. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
09.10.2013	Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau.....	46
14.10.2013	Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 227 Deggendorf (siehe Anlage).....	47
16.10.2013	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen.....	47
17.10.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau für das Haushaltsjahr 2013.....	47
18.10.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Grundschulverbandes Holzfreyung.....	48
21.10.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rachelwasser für das Haushaltsjahr 2013.....	49
05.08.2013	Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau am 30. Juni 2013 (mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2013).....	50
22.10.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Ilz“, Landkreis Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2013.....	50
21.10.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rachelwasser für das Haushaltsjahr 2013.....	51
31.10.2013	Benutzungssatzung für den Wohnmobilstellplatz am Kurpark Grafenau.....	51
31.10.2013	Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz am Kurpark Grafenau.....	53

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages durch den Zweckverband Sport und Erho- lung Grafenau

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

Änderungssatzung:

§ 1

(1) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag einschließlich der gültigen Mehrwertsteuer
1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres = 1,95 Euro,
2. für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres = 0,90 Euro.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.“

(2) § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die eine Zweitwohnung im Kurgebiet haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag einschließlich der gültigen Mehrwertsteuer

1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres = 78,00 Euro,
2. für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres = 36,00 Euro.“

§ 2

(1) § 1 Abs. 1 tritt zum 10.01.2014 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Grafenau, 09.10.2013

**Zweckverband Sport und Erholung
Grafenau**

Max Niedermeier

1. Verbandsvorsitzender“

**Endgültiges Ergebnis der Wahl
zum Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
im Wahlkreis 227 Deggendorf**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 227 Deggendorf hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

siehe Anlage!

Deggendorf, 14.10.2013

**Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 227
Deggendorf**

gez.
Peterle
Regierungsdirektor

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung in
der aktuellen Fassung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut
der Bienen**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Die zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut erlassene Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 30.10.2013, Az. 22-723/3, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Freyung, 16.10.2013

Landratsamt Freyung-Grafenau

Sedlmaier

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr. 218, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung, zur Einsichtnahme auf.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund der §§ 11 und 18 der Verbandssatzung und Art. 40/41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Klärwerk Spiegelau folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen, die hiermit gem. Artikel 24 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 332.316,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.268.950,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage:
 Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlage-Soll) wird auf **242.300,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
 Umlageschlüssel ist der Jahresfrischwasserverbrauch des zurückliegenden Kalenderjahres (2012), der an das Klärwerk Spiegelau angeschlossenen Grundstücke im jeweiligen Gemeindeteil (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird der Wasserverbrauch aus 2012 auf insgesamt 123.110 m³ (Spiegelau: 59.820 m³ + St. Oswald-Riedlhütte: 63.290 m³) festgesetzt. Die Betriebskostenumlage wird je m³ Wasser auf 1,96815856 € festgesetzt.

- (2) Investitionsumlage:
 Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** (Umlagesoll) wird auf **42.550,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
 Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW), gem. § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung.
 Spiegelau - 4.400 EGW = 55 % = **23.402,50 €**
 St.Oswald-Riedlhütte - 3.600 EGW = 45 % = **19.147,50 €**
Insgesamt:
Spiegelau = 141.137,74 €
St.Oswald-Riedlhütte = 143.712,26 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **55.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung bis zum Jahresende (31.12.2013) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau in 94518 Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, Zimmer-Nr.: 12/I innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Spiegelau, 17. Oktober 2013
Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Luksch
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der
 Haushaltssatzung 2013
 des Grundschulverbandes Holzfrejung**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.100 € im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.000 € ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

64.500 Euro

(2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2013 wird nicht festgesetzt.

(3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 64.500 € festgesetzt. Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01.10.) besuchten, umgelegt.

(4) Die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 wird auf 41 Verbandsschüler festgesetzt.

(5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.573,17 Euro** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Waldkirchen, 18.10.2013

Grundschulverband Holzfreyung

gez.

J. Höppler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat die Haushaltssatzung des Grundschulverbandes als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO geprüft und mit Schreiben vom 08.10.2013 Nr. 43-941/2-41schv mitgeteilt, dass kein Anlass zu Beanstandungen vorliegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO

in der Zeit vom 18.10.2013 bis 08.11.2013 im Rathaus der Stadt Waldkirchen, Zimmer Nr. 6, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Waldkirchen, 18.10.2013

Grundschulverband Holzfreyung

J. Höppler
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Rachelwasser
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung i.V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Artikel 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Rachelwasser folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen, die hiermit gemäß Artikel 24 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 94.300 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.600 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Verbandsumlage****(1) Betriebskostenumlage:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlage-

Soll) wird auf 47.300 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11. bis 31.10. des Vorjahres (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(2) Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** (Umlage-Soll) wird auf 5.600 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11. bis 31.10. des Vorjahres (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.800 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 65 Abs. 3 GO bis zum Ablauf des Haushaltsjahres in der Gemeindeverwaltung Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, Zi. Nr. 9, auf.

Spiegelau, den 21.10.2013
Zweckverband Rachelwasser

Luksch
Verbandsvorsitzender

**Bekanntgabe der Einwohnerzahlen
des Landkreises Freyung-Grafenau
am 30. Juni 2013
(Basis Zensus 2011)**

09 272 000 Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern		
Gemeinde	Einwohner	
09 272 116	Eppenschlag	984
09 272 118	Freyung, Stadt	6 949
09 272 119	Fürsteneck	884
09 272 120	Grafenau, Stadt	8 259
09 272 121	Grainet	2 380
09 272 122	Haidmühle	1 320
09 272 126	Hinterschmiding	2 492
09 272 127	Hohenau	3 339
09 272 128	Innernzell	1 582
09 272 129	Jandelsbrunn	3 320
09 272 134	Mauth	2 301
09 272 136	Neureichenau	4 322
09 272 146	Neuschönau	2 224
09 272 138	Perlesreut, Markt	2 800
09 272 139	Philippsreut	682
09 272 140	Ringelai	1 958
09 272 141	Röhrnbach, Markt	4 413
09 272 142	Saldenburg	1 911
09 272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte	2 872
09 272 145	Schöfweg	1 293
09 272 147	Schönberg, Markt	3 830
09 272 149	Spiegelau	3 886
09 272 150	Thurmansbang	2 355
09 272 151	Waldkirchen, Stadt	10 295
09 272 152	Zenting	1 143
Zusammen		77 794

München, 21.10.2013
**Bayer. Landesamt für Statistik und Daten-
verarbeitung**
gez.
Simone Gröll

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Obere Ilz“,
Landkreis Freyung-Grafenau,
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund des Art. 41. Abs. 1 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Ilz“ folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.540,00 Euro** und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.960,00 Euro** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Verwaltungskostenumlage:
Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage:
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Schönberg, 16. Oktober 2013
Abwasserzweckverband „Obere Ilz“

Kern
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 5. November 2013 bis 9. Dezember 2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Obere Ilz“ in 94513 Schönberg, Marktplatz 16, während der

allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Haushaltssatzung und Haushaltsplan werden darüber hinaus bis zum Jahresende (31.12.2013) in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitgehalten.

Schönberg, 22. Oktober 2013
Abwasserzweckverband „Obere Ilz“

Kern
Verbandsvorsitzender

Benutzungssatzung für den Wohnmobilstellplatz am Kurpark Grafenau

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt gemäß Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796) folgende

Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau betreibt einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum Abstellen von Wohnmobilen und deren Ver- und Entsorgung.

§ 2

Benutzung

(1) Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern der Stadt Grafenau mit Wohnmobilen zum Abstellen dieser Fahrzeuge. Eine Nutzung durch andere Personen sowie das Campieren mit Zelten und das Abstellen von Wohnwagen ist nicht zulässig. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.

(2) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.

(3) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden.

(4) Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienentsorgung

stehen Automaten zur Verfügung. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

(5) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen, wobei der Nutzer zur sofortigen Räumung des Stellplatzes verpflichtet ist. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau berechtigt, die Räumung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Die Stellplatzgebühr für den entsprechenden Tag wird in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

§ 3

Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

(1) Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau und untersteht dessen Aufsicht. Den Anweisungen der Bediensteten, welcher sich der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau zum Unterhalt des Wohnmobilstellplatzes bedient, ist Folge zu leisten.

(2) Der Wohnmobilstellplatz besteht aus einem eingefriedeten Areal am Rande des Kurparks Grafenau auf dem Grundstück FlNr. 276/4 Gemarkung Grafenau mit insgesamt 18 Stellplätzen.

(3) Das Abstellen der Wohnmobile ist nur auf den ausgewiesenen Stellflächen erlaubt. Im Winter ist das Parken auf die von Schnee und Eis befreiten Stellplätze beschränkt.

§ 4

Benutzungsgebühren und Kurbeitrag

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes werden Gebühren nach einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben. Der Kurbeitrag ist in der Stellplatzgebühr nicht enthalten und muss gesondert entrichtet werden.

§ 5

Nachtruhe

Die Nutzer haben auf die übrigen Gäste des Stellplatzes Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, sind zu vermeiden.

§ 6

Müll- und Abwasserentsorgung

Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in den hierfür vorgesehenen Abfalltonnen zu entsorgen. Diese dürfen nur von zahlenden Gästen benutzt werden. Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung darf nur über die zur Verfügung stehende Entsorgungsstation erfolgen. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu hinterlassen.

§ 7

Hunde

Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften sind in den dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen auf dem Gelände des angrenzenden Kurparks zu entsorgen. Auf dem gesamten Wohnmobilstellplatz gilt eine Anleinplicht für Hunde.

§ 8

Strom- und Wasserentnahme

(1) Die Stromentnahme erfolgt über die dafür zur Verfügung stehenden Stromsäulen. Die gewünschte Strommenge kann dort gegen Gebühr entnommen werden.

(2) Die Wasserentnahme erfolgt über eine Versorgungsstation. Die gewünschte Wassermenge kann dort gegen Gebühr entnommen werden.

(3) Die Gebühren für Wasser und Strom sind in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung festgesetzt.

§ 9

Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 10

Haftung

(1) Die Benutzer haften dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden dem Zweckverband entsteht.

(2) Der Zweckverband haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Wohnmobilstellplatzes durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Zweckverband haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ergeben, wenn einer Person, derer sich der Zweckverband

zur Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz auf andere Art und Weise als mit einem Wohnmobil nutzt;
- entgegen § 2 Abs. 2 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt;
- entgegen § 5 die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht einhält und dadurch andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes in ihrer Ruhe stört;
- entgegen § 6 Abfälle an anderer Stelle als in den vorgesehenen Abfalltonnen entsorgt oder Abfälle in reiseunüblich großen Mengen entsorgt;
- entgegen § 7 Hunde ohne Leine laufen lässt oder ihre Hinterlassenschaften nicht beseitigt;
- entgegen § 9 offenes Feuer entfacht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, 31.10.2013

**Zweckverband Sport und Erholung
Grafenau**

Max Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender

Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz am Kurpark Grafenau

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Kurpark Grafenau erhebt der Zweckverband

Sport und Erholung Grafenau Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Wohnmobilstellplatz zum Abstellen von Wohnmobilen nutzt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen des Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz und ist sofort zur Zahlung fällig.

(2) Die Benutzungsgebühr ist an einem Ticketautomaten am Wohnmobilstellplatz zu entrichten. Hierbei sind die geplante Verweildauer sowie die Anzahl der Personen, die sich im Wohnmobil befinden, anzugeben. Der Zahlbetrag errechnet sich aus der Gebühr für die Nutzung des Stellplatzes und einem Kurbeitrag für die mitfahrenden Personen. Der Automat gibt eine Gästekarte sowie eine Parkkarte aus.

(3) Die am Automaten gezogene Parkkarte ist von außen gut einsehbar hinter die Windschutzscheibe des Wohnmobils zu legen.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Die Stellplatzgebühr beträgt 10,00 Euro pro Übernachtung auf dem Stellplatz. Hierin enthalten sind das Abstellen des Wohnmobils sowie die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen.

(2) Strom kann an den dafür vorgesehenen Stromsäulen zu einer Gebühr von 0,70 Euro pro Kilowattstunde entnommen werden.

(3) Die Gebühr für die Frischwasserentnahme beträgt 0,10 Euro pro 8-10 Liter (wasserdruckabhängig).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 31.10.2013

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Max Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

**Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
im Wahlkreis 227 Deggendorf**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 227 Deggendorf hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	155.082
Wähler/innen:	93.941
ungültige Erststimmen:	843
gültige Erststimmen:	93.098
ungültige Zweitstimmen:	739
gültige Zweitstimmen:	93.202

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1.	Kalb, Bartholomäus	CSU	57.145
2.	Hagl-Kehl, Rita	SPD	14.779
3.	Dr. Lommer, Sebastian	FDP	1.950
4.	Laux, Antje	GRÜNE	4.187
5.	Pannicke, Rolf	DIE LINKE	2.802
6.	Straßer, Walter	PIRATEN	1.296
7.	Steinleitner, Alfred	NPD	1.664
11.	Schedlbauer, Karl	BP	1.773
16.	Weiss, Rudolf	AfD	3.040
19.	Kaiser, Stefan	FREIE WÄHLER	4.462

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	52.481
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	15.438
3.	Freie Demokratische Partei (FDP)	3.557
4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	4.065
5.	DIE LINKE (DIE LINKE)	3.107
6.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	1.280
7.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	1.440
8.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	935
9.	DIE REPUBLIKANER (REP)	435
10.	Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)	36
11.	Bayernpartei (BP)	1.559
12.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	661
13.	Die Violetten - für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)	87
14.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	13
15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	11
16.	Alternative für Deutschland (AfD)	3.787
17.	Bürgerbewegung pro Deutschland (pro Deutschland)	66
18.	Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	171
19.	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	4.007
20.	Partei der Vernunft (PARTEI DER VERNUNFT)	66

Gewählt ist der Bewerber Bartholomäus Kalb (Kreiswahlvorschlag Nr. 1/CSU), Mitglied des Deutschen Bundestages, Sommerfeldstr. 11, 94550 Künzing.

Deggendorf, 14.10.2013

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 227 Deggendorf
gez.

Peterle
Regierungsdirektor